

# K&F Qualitätsstandards

---

Für die Aufsicht des Betreuungsangebotes in

## **Tagesfamilien**

[info@kinderundfamilien.ch](mailto:info@kinderundfamilien.ch)

+41 (0)56 222 01 03

K&F Fachstelle Kinder und Familien  
Limmatauweg 18g  
5408 Ennetbaden



## AUSGANGSLAGE

Die vorliegenden Qualitätsstandards der K&F Fachstelle Kinder&Familien sind auf den Grundlagen der schweizerischen Dachverbände und dem Orientierungsrahmen für frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung in der Schweiz aufgebaut. Sie definieren unter anderem Mindestanforderungen an Tagesfamilien.

Bei Tagesfamilien handelt es sich um Privatpersonen. Sie können einer Trägerorganisation angeschlossen sein. Die Kinderbetreuung in Tagesfamilien findet in einem familiennahen Kontext statt. Sie unterscheidet sich zu den anderen familienergänzenden Betreuungsformen durch die hohe Flexibilität, die Familiennähe und Individualität.

## GESETZLICHE GRUNDLAGE

Die Aufsicht und Meldepflicht der Angebote zur familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung sind in folgenden Erlassen geregelt:

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB), Art. 316, Inkraftsetzung 01. Januar 1912, Stand 01. Januar 2021
- Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) vom 19. Oktober 1977, Art. 1–30, Inkraftsetzung 01. Januar 1978, Stand am 23. Januar 2023
- Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) vom 27. Juni 2017, § 18, Inkraftsetzung 27. Juni 2017, Stand 01. Januar 2020
- Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG) vom 12. Januar 2016, § 1–7, Inkraftsetzung 12. Januar 2016, Stand 01. August 2016

Gemäss Pflegekinderverordnung (Art. 12 Abs. 1 PAVO) ist meldepflichtig, wer sich allgemein anbietet, Kinder unter zwölf Jahren im eigenen Haushalt und gegen Entgelt regelmässig tagsüber zu betreuen. Tagesfamilien werden so definiert und gehören deshalb zur sogenannten Tagespflege. Damit sie als Tagespflegeeltern bzw. Tagesfamilien arbeiten dürfen, müssen sie sich bei der Gemeinde melden (Meldepflicht gemäss Art. 12 Abs. 1 PAVO). Die Tagesfamilie unterliegt der Aufsicht der Gemeinde und muss regelmässig, wenigstens einmal jährlich, besucht werden (Art. 12 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 5 und 10 PAVO). Gemäss Art. 1a Abs. 1 PAVO ist bei der Ausübung der Aufsicht primär das Kindeswohl zu berücksichtigen.

Das Kinderbetreuungsgesetz (KiBeG) legt den Rahmen für die familienergänzende Kinderbetreuung fest (§ 1 Abs. 1 KiBeG). Das KiBeG bezweckt die Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung sowie die Verbesserung der gesellschaftlichen, insbesondere der sprachlichen Integration und der Chancengerechtigkeit der Kinder (§ 1 Abs. 2 KiBeG). Gemäss § 2 Abs. 1 KiBeG sind die Gemeinden verpflichtet, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot der familienergänzenden Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicherzustellen. Zuständige Behörde für die Bewilligung, die Entgegennahme von Meldungen und die Aufsicht ist der Gemeinderat am Ort der Unterbringung des Kindes (Art. 2 Abs. 1 und 2 PAVO in Verbindung mit § 18 Abs. 2 lit. b und c EG ZGB).

Gemäss § 3 Abs. 1 KiBeG ist der Gemeinderat der Standortgemeinde verpflichtet, Standards zur Qualität des Angebots festzulegen oder im Kinderbetreuungsreglement auf Qualitätsrichtlinien von schweizerischen Dachverbänden oder Fachstellen für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung

wie diese zu verweisen. Die Aufsicht kann gemäss den entsprechenden Bestimmungen an Dritte (K&F Fachstelle Kinder und Familien) delegiert werden.<sup>1</sup>

## GELTUNGSBEREICH UND ZWECK

Die K&F Standards für die Qualität der Kinderbetreuung in Tagesfamilien gelten für Tagesfamilien, die tagsüber regelmässig gegen Entgelt bis maximal fünf Kinder unter 12 Jahren (inkl. den eigenen Kindern) gleichzeitig im eigenen Haushalt betreuen. Für die Mittagstischbetreuung von Kindergarten- und Schulkindern kann der Betreuungsschlüssel auf maximal 8 Kinder erhöht werden.

⇒ Werden regelmässig mehr als fünf Kinder gleichzeitig betreut, braucht es eine Betriebsbewilligung gemäss einer Kindertagesstätte / Tagesstrukturen. Sie gelten dann nicht mehr als Tagesfamilie.

Die K&F Qualitätsstandards in Tagesfamilien dienen dazu

- die gesetzliche Aufsichtspflicht wahrzunehmen
- die Qualitätsentwicklung zu gewährleisten

---

<sup>1</sup> Vgl. Fachunterlage KIBEG für Gemeinden - Bewilligung und Aufsicht der Angebote zur familienergänzenden Kinderbetreuung, Januar 2022, Fachstelle Alter und Familie, Kanton Aargau.

## INHALTSVERZEICHNIS

1	Rahmenbedingungen.....	5
2	Organisation des Angebots.....	5
3	Anforderungen an die Betreuungspersonen.....	5
4	Betreuungsschlüssel.....	6
5	Räume.....	6
6	Pädagogik.....	6
7	Sicherheit und Hygiene.....	6
8	Prävention.....	7
9	Datenschutz.....	7
10	Verweise.....	7

## 1 Rahmenbedingungen

Die Kinderbetreuung in Tagesfamilien ist eine bewährte und anerkannte Betreuungsform. Sie findet in einem familiennahen Kontext statt, ist flexibel, kann massgeschneiderte und bedarfsgerechte Betreuungszeiten anbieten und ist individuell.

Tagesfamilien nehmen eine wichtige Aufgabe im Bereich der frühen Bildung und Betreuung, bei der sozialen und sprachlichen Förderung von Kindern sowie bei der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung wahr.

Kinder brauchen entwicklungsfördernde, sozialisierende, partizipative, integrations- und bildungsfördernde Betreuungssituationen, die in einem kindgerechten, inspirierenden und wohltuenden Ambiente stattfinden. Die Betreuungsqualität wird unter anderem von verschiedenen Faktoren bestimmt:

- Qualifikation und Eignung der Betreuungsperson bzw. -personen
- Organisation des Angebots
- Betreuungsschlüssel
- Räume und Angebot der Spielmaterialien
- Pädagogische Arbeit / alltägliches Lebensumfeld
- Zusammenarbeit mit den Eltern
- Sicherheit und Hygiene
- Prävention

In den folgenden Kapiteln wird auf verschiedene Themenbereiche eingegangen und Anforderungen beschrieben.

## 2 Organisation des Angebots

Tagesfamilien sind selbstständig erwerbend oder Mitglied einer Trägerorganisation. Die Trägerorganisation ist eine juristische Person (Verein, Stiftung) oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft (Fachstelle einer Gemeinde).

Die nötigen finanziellen Ressourcen für die Tätigkeit als Tagesfamilie sind gesichert. Die gesetzlichen Bestimmungen werden eingehalten. Die nötigen Versicherungen sind abgeschlossen (Haftpflicht) und die Betreuungspersonen sind bei den üblichen Sozialversicherungen angemeldet (AHV, IV/EO, ALV, UVG, BVG). Sind die Betreuungspersonen durch die Trägerorganisation angestellt, werden Arbeitsverträge abgeschlossen. Für jedes Betreuungsverhältnis wird ein Vertrag abgeschlossen. In diesem Vertrag sind die Betreuungskosten sowie die Rechte und Pflichten der Parteien festgehalten.

## 3 Anforderungen an die Betreuungspersonen

Die Betreuungsperson ist für das Wohlbefinden der Kinder sowie die Betreuungsqualität ausschlaggebend. Dabei spielen die fachliche und persönliche Qualifikation, die zeitlichen Ressourcen, eine gute physische und psychische Gesundheit und die Motivation eine entscheidende Rolle.

Betreuungspersonen in Tagesfamilien verfügen mindestens über

- eine anerkannte Grundbildung für Betreuungspersonen
- einen aktuellen Kurs zum Thema Notfälle bei Kleinkindern
- jährliche Weiterbildungskurse welche die TF in ihrer Erziehungskompetenz unterstützt

## 4 Betreuungsschlüssel

Der Betreuungsschlüssel definiert, wie viele Kinder in einer Tagesfamilie betreut werden können. Dabei ist die Altersstruktur der Kinder, die Konstanz der Gruppe, die räumlichen Gegebenheiten, die besonderen Bedürfnisse der Kinder sowie die fachliche Qualifikation und persönliche Situation der Tagesfamilie zu berücksichtigen.

Grundsätzlich wird empfohlen, dass in Tagesfamilien höchstens 5 Kinder unter 12 Jahren (inklusive der eigenen Kinder) gleichzeitig betreut werden. Babys bis und mit 18 Monaten werden mit dem Faktor 1.5 gerechnet. Kinder mit erhöhtem Betreuungsaufwand werden ebenfalls mit dem Faktor 1.5 gerechnet.

Für die Mittagstischbetreuung von Kindergarten- und Schulkindern kann der Betreuungsschlüssel auf bis maximal 8 Kinder erhöht werden. Massgebend sind Alter und Betreuungsbedürfnisse der anwesenden Kinder, die Konstanz der Gruppe, die räumlichen Verhältnisse sowie die fachliche Qualifikation und persönliche Situation der Tagesfamilie.

## 5 Räume

Den Tageskindern stehen im Haushalt der Tagesfamilie ausreichend grosse Räumlichkeiten zur Verfügung für

- Bewegung, Kreatives Spiel
- Rückzug, Schlafen
- Erleben, Beobachten, Entdecken
- Begegnung
- Essen
- Pflege und Hygiene

Die Einrichtung und die Spielmaterialien sowie die Gestaltung der Räume sollen dem Entwicklungsstand, den Bedürfnissen und Interessen der Kinder entsprechen. Den Familienmitgliedern stehen genügend Rückzugsmöglichkeiten zur Verfügung.

## 6 Pädagogik

Damit die abgebenden Eltern die Gewissheit haben, dass ihre Kinder während der Betreuung in guten und förderlichen Händen sind, braucht es Tagesfamilien, welche sich mit pädagogischen Themen auseinandersetzen. Sie sind in der Lage, liebevolle und adäquate Beziehungen aufzubauen, Interessen und Entwicklungsbedürfnisse der Kinder zu erkennen und sie individuell zu unterstützen.

Folgendes Konzept ist den Tagesfamilien bekannt und wird umgesetzt:

- Pädagogisches Konzept von kibesuisse (siehe Kapitel 10 Verweise)

## 7 Sicherheit und Hygiene

Die Räumlichkeiten befinden sich in einem sauberen und ordentlichen Zustand. Sicherheitstechnische Vorkehrungen in Bezug auf die Kinder im Haus (Steckdosensicherungen, Umgang mit Chemikalien, Fenstersicherungen etc.) und um das Haus herum (befahrene Strassen, Garten etc.) wurden getroffen.

## 8 Prävention

Mit Prävention werden Strategien oder vorbeugende Massnahmen bezeichnet, die ergriffen werden, um Risiko zu verhindern oder zu vermindern.

Folgendes Konzept ist den Tagesfamilien bekannt und wird umgesetzt:

- Präventionskonzept (Verhaltenskodex zur Prävention von sexuellen Grenzverletzungen) von kibesuisse

Durch die Gemeinde/Stadt ist jährlich ein Behördenauszug 2 für die Tageseltern einzuholen. Von im gleichen Haushalt lebenden Personen soll durch die Gemeinde ein Privatauszug eingeholt werden.

## 9 Datenschutz

Die Datenschutzbestimmungen in Bezug auf die Kinder sind jederzeit einzuhalten.

## 10 Verweise

- Pädagogisches Konzept  
[https://www.kibesuisse.ch/fileadmin/Dateiablage/kibesuisse\\_Publikationen\\_Deutsch/2017\\_Paedagogisches-Konzept\\_deutsch\\_2017\\_Ablage.pdf](https://www.kibesuisse.ch/fileadmin/Dateiablage/kibesuisse_Publikationen_Deutsch/2017_Paedagogisches-Konzept_deutsch_2017_Ablage.pdf)
- Verhaltenskodex zur Prävention von sexuellen Übergriffen für Tagesmütter/Tagesväter und deren Arbeitgeber  
[https://www.kibesuisse.ch/fileadmin/Dateiablage/kibesuisse\\_Publikationen\\_Deutsch/2019\\_Verhaltenskodex\\_Tagesfamilien.PDF](https://www.kibesuisse.ch/fileadmin/Dateiablage/kibesuisse_Publikationen_Deutsch/2019_Verhaltenskodex_Tagesfamilien.PDF)
- Für Anforderungen an Trägerorganisationen wird an die Richtlinien für die institutionelle Betreuung von Kindern in Tagesfamilien verwiesen.  
[https://www.kibesuisse.ch/fileadmin/Dateiablage/kibesuisse\\_Publikationen\\_Deutsch/2017\\_kibesuisse\\_Richtlinien\\_institutionelle\\_Betreuung.pdf](https://www.kibesuisse.ch/fileadmin/Dateiablage/kibesuisse_Publikationen_Deutsch/2017_kibesuisse_Richtlinien_institutionelle_Betreuung.pdf)

Version	Datum	Autorin	Änderungsgrund / Bemerkungen
1	November 2016	K&F	Erstellung
2	Juni 2017	K&F	Anpassungen - 1.2
3	Februar 2019	K&F	Formatierung
4	August 2020	K&F	Formatierung
5	Juli 2022	K&F	Diverse Anpassungen und Ergänzungen
6	Januar 2023	K&F	Anpassung Behördenauszug 2